

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Tierschutzförderung, Katzenschutz und rechtliche Rahmenbedingungen in Thüringen

Die Landesregierung unterstützt Tierschutzvereine sowie Landkreise und Kommunen seit dem Jahr 2018 mit Fördermitteln zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung herrenloser Katzen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen. Aufgrund der Erfahrungen vieler Tierschutzvereine erscheinen diese ehrenamtlich durchgeführten Maßnahmen erfolglos, solange nicht zusätzlich die Besitzer von Freigängerkatzen durch eine Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes verpflichtet werden, ihre Tiere zu kastrieren.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/946** vom 10. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. August 2025 beantwortet:

1. Welche konkreten Kriterien im Sinne der Zielerreichungskontrolle nach Nummer 1.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen nutzt die Landesregierung, um den Erfolg oder Misserfolg der bisherigen Fördermaßnahmen zu bewerten? Wie schätzt die Landesregierung die Erreichung von Zielen und Unterzielen in den Jahren 2020 bis 2024 gegenwärtig ein?

Antwort:

Zur Zielerreichungskontrolle werden die unter 1.3.4 der aktuellen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen (siehe Anlage) festgelegten Indikatoren erfasst und dem Programmziel unter Ziffer 1.1 für die jeweiligen geförderten Gebiete gegenübergestellt.

Die Zielstellung der damals geltenden Richtlinie für die Jahre 2020 bis 2023 war die folgende:

Globalziel:

Leistung eines Beitrags zum Schutz freilebender herrenloser Katzenpopulationen

Teilziel 1:

Durchführung von Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsmaßnahmen

Unterziel 1.1: kurzfristige Stagnation der Population

Unterziel 1.2: mittelfristige Reduzierung der Population

Unterziel 1.3: langfristige Verminderung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei diesen Tieren

Die Zielerreichung in den genannten Jahren lässt sich gemäß durchgeführter begleitender Erfolgskontrolle wie folgt zusammenfassen:

Teilziel 1: Durchführung von Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsmaßnahmen	Ziel erreicht
Unterziel 1.1: kurzfristige Stagnation der Population	teilweise erreicht, Tendenzen erkennbar, Datenerfassung jedoch noch nicht umfassend genug
Unterziel 1.2: mittelfristige Reduzierung der Population	nicht erreicht, Tendenzen erkennbar, Datenerfassung jedoch noch nicht umfassend genug
Unterziel 1.3: langfristige Verminderung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei diesen Tieren	teilweise erreicht, Tendenzen erkennbar, Datenerfassung jedoch noch nicht umfassend genug und nur indirekter Rückschluss möglich
Globalziel: Leistung eines Beitrags zum Schutz freilebender herrenloser Katzenpopulationen	teilweise erreicht

Da die Datengrundlage zur Kontrolle der Erreichung der Ziele nicht ausreichend war, wurde die Richtlinie angepasst und das Controlling-Konzept verbessert.

Für das Jahr 2024 und die folgenden Jahre (Gültigkeitsdauer der aktuellen Richtlinie bis Ende des Jahres 2026) wurden folgende Zielstellungen formuliert:

Globalziel:

Leistung eines Beitrags im Sinne des Tierschutzes zur Populationskontrolle herrenloser Katzen

Teilziel 1:

Durchführung von Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsmaßnahmen

Unterziel 1.1: kurzfristig mindestens Stagnation der Population im jeweiligen Gebiet innerhalb eines Jahres ab Beginn der Maßnahme

Unterziel 1.2: mittelfristige Verbesserung des Gesundheitszustands der Tiere, Verminderung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei diesen Tieren im Rahmen der Laufzeit der Richtlinie

Unterziel 1.3: langfristig, über fünf Jahre, kein weiteres Anwachsen beziehungsweise Reduzierung der Population

Teilziel 2:

Nutzung der im Rahmen der Richtlinie erhobenen Daten für den Erkenntnisgewinn über die Populationsentwicklung und gegebenenfalls Grundlage für weitere behördliche Maßnahmen.

Durch die geförderten Tierschutzvereine, Gemeinden und Landkreise werden nun umfassende Daten zu Gesundheitszustand und geschätzter Anzahl der Tiere vor Beginn der geförderten Maßnahme an zwei Stichtagen im Jahr, über eine Zeitspanne von drei Jahren hinweg ab Erhalt der Förderung erfasst und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der Daten aus dem Jahr 2024 zur Kontrolle der Zielerreichung findet derzeit statt.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob in den Jahren 2020 bis 2024 einzelne Anträge aufgrund von geringfügigkeit (eine bestimmte Mindestantragssumme wurde unterschritten) durch die Bewilligungsbehörde abgelehnt wurden? Wenn ja, ist der Landesregierung bekannt, wer diese Mindestantragssumme festlegt?

Antwort:

Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) hat die Bewilligungsbehörde die Maßgaben der §§ 23 und 44 ThürLHO nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten und umzusetzen. Gemäß Ziffer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO sollen

„Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften [...] nur bewilligt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 7.500 EUR betragen.“

Die Richtlinie trifft keine explizite Ausnahme von dieser Regelung. Insofern können entsprechende Anträge von der Bewilligungsbehörde nicht bewilligt werden. Nach Kenntnis der Landesregierung sind demzufolge einzelne Anträge im benannten Zeitraum aufgrund dessen abgelehnt wurden. Anderweitig ist keine Bagatellgrenze festgelegt.

Es wird geprüft, ob bei der Verlängerung und Überarbeitung der Richtlinie ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen werden kann. Dies kann jedoch nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geschehen.

3. In welchen kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden wurden durch die zuständigen unteren Tierschutzbehörden Katzenschutzverordnungen nach Kenntnis der Landesregierung zum Stand 1. Juni 2025 erlassen?

Antwort:

Wir verweisen auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/310 in Drucksache 8/608, zum Stand 1. Juni 2025 haben sich keine Änderungen zu den dort getätigten Aussagen ergeben.

4. Ist der Landesregierung über die ihr nachgeordneten, mit der Fachaufsicht betrauten Behörden bekannt, ob die für den Erlass von Verordnungen nach § 13b des Tierschutzgesetzes zuständigen unteren Tierschutzbehörden aktiv Daten zur Anzahl und zum Gesundheitszustand freilebender Katzen sammeln und auswerten, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vorliegen?

Antwort:

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sind als untere Tierschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis für die Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 zuständig. Wie diese Umsetzung erfolgt, wird nach Kenntnis der Landesregierung aktuell unterschiedlich gehandhabt. Einige Landkreise sammeln aktiv Daten im Sinne der Abfrage, wobei dies in der Regel über eine Zusammenarbeit mit lokal ansässigen Tierschutzvereinen erfolgt. Andere wiederum stehen diesbezüglich in Kontakt mit den Ordnungsbehörden. Seit diesem Jahr erhalten die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter zudem die Daten zu Populationsgröße und Gesundheitszustand freilebender Katzen in einzelnen Gebieten, welche auf Basis von Ziffer 1.3.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen von den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern erfasst werden (siehe hierzu auch Beantwortung zu Frage 1).

5. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, zukünftig eine offene und transparente Auswertung der vorhandenen Daten zu Kastrationsmaßnahmen vorzunehmen, um eine breitere Faktenbasis und öffentliche Diskussion für Entscheidungen nach § 13b des Tierschutzgesetzes zu schaffen? Wenn nein, welche Bedenken gibt es gegen eine solche Offenlegung?

Antwort:

Ja, eine offene und transparente Auswertung der Daten zu Kastrationsmaßnahmen ist vorgesehen.

6. Sieht die Landesregierung eine aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Aktenzeichen 3 C 24/16), wonach Fundtiere grundsätzlich zunächst als Fundsachen anzusehen sind, abzuleitende Verpflichtung der für Fundtiere zuständigen Behörden, sich um solche Fundkatzen zu kümmern? Wenn ja, ist der Landesregierung über die ihr nachgeordneten, mit der Fachaufsicht betrauten Behörden bekannt, ob die für Fundtiere zuständigen Behörden den oben genannten Verpflichtungen nachkommen?

Antwort:

Die Aufgaben der Fundbehörden, die sogenannte Fundsachenverwaltung, umfasst insbesondere die Entgegennahme von Fundanzeigen, die Verwahrung von Fundgegenständen und ihre Herausgabe an den Berechtigten beziehungsweise deren Verwertung. Die Fundbehörden sind zur Aufnahme und Betreuung der Fundtiere verpflichtet, wobei sie diese Aufgaben an Dritte (zum Beispiel Tierheime) übertragen können. Bereits im Jahr 2020 wurden „Gemeinsame Hinweise des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

zum Umgang mit aufgefundenen Tieren im Freistaat Thüringen“ (ThürStAnz. Nr. 47/2020 S. 1456f.) erlassen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fundbehörden entsprechend verfahren.

7. Wie bewertet die Landesregierung das bestehende rechtliche Risiko, dass Tierschutzvereine und Kommunen durch Einfangen und Kastrieren freilebender Katzen ohne Rechtsgrundlage zivil- oder strafrechtlich belangt werden können?

Antwort:

Freilebende Katzen zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen Halter haben beziehungsweise (ehemalige) Halter keine Ansprüche auf diese Tiere geltend machen. Das Risiko, zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt zu sein, wird deshalb als sehr gering eingeschätzt.

Das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Eigentumsdelikten wird aus vorgenanntem Grund ebenfalls als gering eingeschätzt.

Die Verfolgung nach § 17 TierSchG scheidet am Rechtfertigungsgrund der Kastration als Tierschutzmaßnahme, siehe auch § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG.

Schenk
Ministerin

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen
(Kastration herrenloser Katzen)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Programmziel

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll einen Beitrag im Sinne des Tierschutzes leisten und insbesondere die Gesunderhaltung herrenloser Katzen befördern. Ziel der Richtlinie ist es, kurzfristig eine Stagnation im jeweiligen geförderten Gebiet, mittelfristig eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Population herrenloser Katzen in Thüringen zu erreichen. Zudem soll langfristig auf eine Eindämmung der Katzenpopulationen hingewirkt werden. Die im Rahmen der Richtlinie erhobenen Daten dienen dem Erkenntnisgewinn über die Populationsentwicklung und können gegebenenfalls für weitere behördliche Maßnahmen dienlich sein.

1.2 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung herrenloser Katzen sowie für die tierärztliche Behandlung im direkten Zusammenhang mit der Kastration dieser Katzen.

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Dafür werden folgende Unterziele und entsprechende Indikatoren erfasst:

1.3.1 Als kurzfristiges Unterziel soll innerhalb eines Jahres ab Beginn der geförderten Maßnahme mindestens eine Stagnation der Katzenpopulation im jeweiligen geförderten Gebiet und ein genauerer Erkenntnisgewinn anhand der nachgenannten Indikatoren über die Katzenpopulation erreicht werden.

1.3.2 Als mittelfristiges Unterziel soll bis zum Ende der Laufzeit der Richtlinie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der herrenlosen Katzen der jeweiligen geförderten Population sowie eine Verminderung der bei diesen Tieren auftretenden zum Teil erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden erreicht werden.

1.3.3 Als langfristiges Unterziel soll bis zum Jahr 2034 die Anzahl der herrenlosen Katzen in den jeweiligen geförderten Gebieten (Schätzung) nicht weiter erhöht, sondern verringert werden und sich die Tiergesundheit stabilisiert oder verbessert haben.

1.3.4 Als Indikatoren gelten:

- a) die nachvollziehbar geschätzte Anzahl herrenloser Tiere in der Katzenpopulation vor Beginn der geförderten Maßnahme,
- b) die Anzahl der kastrierten Tiere nach Geschlechtern getrennt,
- c) die Anzahl der mittels Mikrochip gekennzeichneten und registrierten Tiere sowie
- d) der tierärztlich eingeschätzte Gesundheitszustand der Tiere zum Zeitpunkt der Kastration durch die Tierärztin oder den Tierarzt,

- e) die nachvollziehbar geschätzte Anzahl herrenloser Katzen und deren Gesundheitszustand jeweils jährlich zum Stichtag 1. Mai und 1. Oktober in den darauffolgenden drei Jahren.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für jeden Einzelfall gesondert.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Zuwendung kann gewährt werden für:

- a) Ausgaben für die Kastration freilebender, herrenloser Katzen, einschließlich der Ausgaben für eine notwendige tierärztliche Behandlung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kastration, Ausgaben für die Kennzeichnung dieser Tiere mittels Mikrochip inklusive einer Registrierung der Tiere und
- b) Ausgaben für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Kastration freilebender herrenloser Katzen oder deren Kennzeichnung mittels Mikrochip stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Tierschutzvereine oder Tierheimvereine sowie die Gemeinden oder Landkreise.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme muss dem jeweiligen Bedarf für ein Projekt entsprechen. Im Rahmen der Antragstellung sind der Bedarf für das Projekt darzustellen sowie eine Projektbeschreibung zur Erreichung des Programmzieles vorzulegen.
- 4.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Es liegt eine Stellungnahme des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor.
 - b) Es liegt eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers vor, im Rahmen der Kastration eine Kennzeichnung der Tiere mittels Mikrochip durchführen zu lassen und eine Registrierung der Mikrochipkennzeichnung in einem Haustierregister vorzunehmen.
 - c) Es liegt eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers vor, die erhobenen Daten nach Nummer 1.3 der Richtlinie an die Bewilligungsbehörde, an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz sowie an das jeweils zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a

Zuwendungsfähig sind Ausgaben einer tierärztlichen Kastration, einschließlich einer eventuellen tierärztlichen Behandlung im Rahmen der Kastration sowie der Kennzeichnung mittels Mikrochip und Registrierung in Form eines festen Betrages pro Katze in Höhe von 200,90 Euro und eines Katers in Höhe von 170,13 Euro.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Hilfsmitteln, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Kastration oder der Kennzeichnung der Katzen mittels Mikrochip und Registrierung stehen. Dabei kommen in Betracht:

Lebendfallen, Transportboxen, Unterbringungsmöglichkeiten einschließlich Zubehör für Katzen, Mikrochipsegerät sowie die für die notwendige Registrierung erforderliche PC-Technik, soweit deren Anschaffungswert einschließlich Umsatzsteuer 5 000 Euro für den förderfähigen Gegenstand nicht übersteigt.

Für die Bemessung des Zuwendungsbetrags werden 95 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 Euro zugrunde gelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Erfassung des Gesundheitszustandes der Katzenpopulationen an den genannten Stichtagen gemäß Nummer 1.3.4 Buchst. e der Richtlinie soll durch Beobachtung äußerlich erkennbarer Anzeichen erfolgen.

6.2 Die im Sinne von Nummer 1.3 der Richtlinie erhobenen Daten sind der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz sowie dem jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereine oder Tierheimvereine legen mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz die für das Controlling benötigten statistischen Daten zu den Zielindikatoren nach Nummer 1.3 der Richtlinie vor.

Die Gemeinden und Landkreise legen der Bewilligungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz die für das Controlling benötigten statistischen Daten zu den Zielindikatoren nach Nummer 1.3 der Richtlinie abweichend von Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum 1. Juli des Folgejahres der Förderung vor.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Anträge auf Zuwendungen für ein Kalenderjahr müssen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Davon abweichend gilt für Anträge auf Zuwendungen für das Kalenderjahr 2024 als Stichtag der 31. März 2024.
- 7.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.
- a) Für die Bewilligung einer Zuwendung sind dem Antrag ergänzend zu Nummer 3.2 der VV zu § 44 ThürLHO folgende Unterlagen beizufügen:
- aa) eine Projektbeschreibung gemäß den Vorgaben im Antragsformular,
 - bb) eine Stellungnahme des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes nach dem in Nummer 4.2 Buchst. a vorgegebenen Kriterienkatalog,
 - cc) eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Nummer 4.2 Buchst. b,
 - dd) eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Nummer 4.2 Buchst. c.
- b) Für die Bewilligung einer Zuwendung sind dem Antrag ergänzend zu Nummer 3.2 der VV zu § 44 ThürLHO folgende Unterlagen beizufügen:
- außer bei kommunal geführten Tierheimen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

7.2 Bewilligungsverfahren

Behörde für die Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarer Str. 45/46, 99099 Erfurt. Bei fachlichen Fragestellungen im Rahmen der Antragstellung kann die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz einholen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Vorgaben dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Abruf im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis in den Fällen nach Nummer 2 Buchstabe a ist bei den eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereinen oder Tierheimvereinen nach den Nummern 6.2 bis 6.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Nummer 5.3 und bei den Gemeinden und Landkreisen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-GK zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht danach aus einem Sachbericht und einem angepassten zahlenmäßigen Nachweis, bei dem die Anzahl der kastrierten Tiere – getrennt nach Geschlecht – nachzuweisen ist.

Der Verwendungsnachweis in den Fällen nach Nummer 2 Buchstabe b ist bei den eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereinen oder Tierheimvereinen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-P und bei den Gemeinden und Landkreisen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-GK zu führen.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel bei der Zuwendungsempfängerin und bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, den 08.07.2024



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie